

Kampfkunstschule Düsseldorf e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Kampfkunstschule Düsseldorf e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist in Düsseldorf.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport, insbesondere sportliche Kampfkunst und Kampfsportarten. Zur Erreichung dieses Zwecks kann der Verein entsprechenden Verbänden beitreten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere sportlichen Wettkämpfen zur Förderung der Toleranz anderer Kulturen
 - b) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks
 - c) Errichtung von Sportanlagen als Begegnungsstätte zur Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Migrationshintergrund
 - d) Schaffung von Angeboten des Freizeitsports zur Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Migrationshintergrund
 - e) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen von Bürgern mit und ohne Migrationshintergrund
 - f) Vorbereitung und Formierung der Mannschaften für die Teilnahme an Wettbewerben
 - g) Anbieten von Alltags- und Lebenshilfe durch sportorientierte Sozialarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - h) Vorbeugung gegen Rechtsextremismus und Gewalt durch sportorientierte Veranstaltungen
 - i) Sportliche Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
8. Zur Unterstützung und Durchführung des Vereinszwecks i.S.d. § 2 (1) dieser Satzung kann der Verein Personen, die Mitglieder oder auch nicht Mitglieder des Vereins sind, ehrenamtlich oder gegen Entgelt in seinen Dienst stellen und Räumlichkeiten schaffen sowie diese Räumlichkeiten bewirtschaften und verwalten. Hierfür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Mittel des Vereins verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder und
- c) Ehrenmitglieder.

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 5. Lebensjahr vollendet hat und den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Sie unterstützen den Verein in ideeller und materieller Hinsicht. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen und fördernden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Weiter muss der Antrag eine Übernahme der Beitragszahlung durch die gesetzlichen Vertreter enthalten (sog. Schuldbeitritt).
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt bzw. Auflösung der juristischen Person.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist die Kündigung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
Die Mitgliedschaft dauert ein Jahr und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen hat. Weitere Gründe können auch sein, vereinschädigendes Verhalten in- und außerhalb des Vereins. Vereinschädigend ist auch unsportliches und/ oder unkameradschaftliches Verhalten.
4. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ferner ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist und dies in der zweiten Mahnung angedroht wurde und seitdem zwei Monate vergangen sind. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern Monatsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Über die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.
3. Die Ausübung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus.
4. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz- & Stimmrecht, ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können sachliche Anträge stellen und verlangen, dass darüber abgestimmt wird.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen und die Ehre des Vereins zu wahren, sowie sich aller Handlungen zu enthalten, die den Verein schädigen könnten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Daneben kann der Vorstand beschließen einen Beirat zu gründen. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion gegenüber dem Vorstand und soll nicht mehr als 9 Mitglieder haben. Der Beirat gibt sich selbst eine Beiratsordnung. Diese bedarf ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus nachfolgenden drei Personen
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

2. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt und unterliegt keinen Beschränkungen. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Gehen diese Verpflichtungen ein, mit Wirkung für den Verein über € 1.000,00 je Maßnahme bedürfen diese zu Ihrer Wirksamkeit der Vertretung des Vereins durch den gesamten Vorstand.
3. Ist ein Geschäftsführer vom Vorstand bestellt ist dieser vertretungsberechtigt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein soweit nicht anderen Organen durch diese Satzung die

Vertretung zugewiesen wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
 - f) ggf. Bestellung eines Beirates
 - g) Überwachung der laufenden Geschäftsführung
 - h) Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes und Abschluss des Dienstvertrages
 - i) Erstellung von Sport- und Hausordnungen.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr sind insbesondere aufzunehmen:
- a) Regelungen zur Vergütung des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Zuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder
 - c) Amtszeitverlängerungen
 - d) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes
3. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Der Vorstand haftet nur im Falle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Das Amt beginnt mit der Annahme der Wahl. Zum Mitglied des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtszeit, der Beendigung der Mitgliedschaft, Abwahl, Tod oder Austritt. In diesen Fällen bleibt das amtierende Vorstandsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist und das Amt durch Annahme der Wahl beginnt. Die Wahl des Nachfolgers erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Der Vorstand bestellt einen hauptamtlichen Vorstand zum geschäftsführenden Vorstand.
4. Der Vorstand ist mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes ehrenamtlich tätig.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen sollen zweimal jährlich durchgeführt werden sowie wenn zwei

Vorstandsmitglieder eine solche verlangen. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.

2. Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig.
Abstimmungen können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden,
3. wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühr und ggf. Umlagen
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Mitgliedsausschluss durch den Vorstand
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über vorab eingebrachte Anträge
 - i) Vorschläge über die Nutzung finanzieller Mittel für satzungsgemäße Zwecke.
3. Stimmberechtigt sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder. Diese Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, zusammen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom

Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt am Folgetag der Absendung des Einladungsschreibens. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnungen, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung mit folgenden Abweichungen:

1. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf eine Woche verkürzt werden.
2. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn nicht in dieser Satzung etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand ernannt. Er nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr und ist hauptamtlich tätig.
2. Geschäftsführer kann nur ein Vorstandsmitglied werden. Das Amt des Geschäftsführers endet unabhängig vom Dienstvertrag mit Beendigung der Vorstandsmitgliedschaft.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist alleinvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte nach einer vom Vorstand zu gebenden Geschäftsordnung. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) die Organisation der Verwaltung des Vereins einschließlich der Vorbereitung der Sitzungen der Vereinsorgane
 - b) Personal des Vereins einzustellen, zu entlassen und damit zusammenhängende Maßnahmen zu treffen
 - c) Verpflichtungen mit Wirkung für den Verein bis zu einer Höhe von 10.000 € je Maßnahme einzugehen.

Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

5. Der Geschäftsführer ist zu einer unparteilichen Geschäftsführung verpflichtet. Über ihm in seiner Funktion zur Kenntnis gelangten Informationen über Mitglieder, Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse hat er -auch nach Aufgabe seiner Tätigkeit- stillschweigen zu bewahren.
6. Der Geschäftsführer haftet gegenüber dem Verein nach den gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 17 Abteilungen

1. Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein

gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

2. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen auch die Abteilungsleiter zu wählen sind. Wiederwahlen sind möglich. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern im Verwaltungsrat zu beantragen oder anzuregen.

§ 18 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei einer Mitgliederversammlung notwendig. Dies gilt nicht für die Änderung des Satzungszwecks. Die Änderung des Satzungszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt
2. werden, wenn darauf vorher in der Einladung als Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen den Mitgliedern jedoch schriftlich mitgeteilt werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann mit einer 9/10 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

den Deutschen Kinderhospizverein e. V., Bruchstraße 10 in 57462 Olpe

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Datum, Name und Unterschrift der Gründungsmitglieder